

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 246.

Sonntag den 3. September.

1865.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 6. September a. c.

Abends 1/2 Uhr.

- Tagesordnung: 1) Vorschlag des Rathes über redact. Änderung des Localstatuts in Bezug auf Vicebürgermeister-Wahl.
2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über:
a) die Reparatur der Uferwände am Angermühlgraben;
b) ein mit den Benediktinischen Erben wegen der Flusverlegung am Hermannschen Grundstück verhandeltes Ablommen und die Vicitation einiger Baupläne dieses Grundstücks;
c) die Verpachtung von Lagerhofareal an die Direction der Staatsbahn;
d) der Verkauf des Hauses Nr. 16 der Schloßgasse;
e) die Eingabe Herrn Wehnerts u. Gen. wegen Abbruch eines Flügels des Georgenhauses;
f) den Antrag Herrn Dr. Heyners wegen Erhaltung des Poniatowsky-Denksteins;
g) die Eingabe Herrn Pöhlers, einen Weg nach den Gärten an der Gasanstalt betreffend;
h) den Verlauf einer Feldparcele in Connewitzer Flur an Herrn Geh. Rath Dr. Bed;
i) die Verbreiterung der Sternwartenstraße am Bederischen Grundstück;
k) die Einrichtung des Parterres der Handelsbörse zu Geschäftslocalen;
l) Antrag Herrn Sende's, die Beseitigung der Pappeln an der Dresdner Straße betreffend;
m) einen wegen der Läden an den Bühnengewölben gefallenen Antrag;
n) eine Nachverbilligung zu den Reparaturkosten des Rathauses.
3) Gutachten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über:
a) die Besetzung des Subdialonats an der Thomaskirche und des Oberdialonats an der Neukirche;
b) Heizbarmachung der Nikolaikirche.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist der von uns entworfene dritte Nachtrag zur hiesigen Lagerhof-Ordnung, die Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände betreffend, bestätigt worden, und bringen wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Vom 1. September d. J. an ist dieser Güterschuppen dem Geschäftsverkehr zur Benutzung eröffnet.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephani. Schleigner.

Dritter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den anliegenden dritten Nachtrag zu be unter dem 31. März 1853 allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig dergestalt hiermit bestätigt daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges Decret unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Dr. Weinlig. Demuth:

Dresden, den 15. Juli 1865.

(L. S.)

Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 1. Im Allgemeinen gelten für die Benutzung dieses Güterschuppens die Bestimmungen der Lagerhof-Ordnung vom 23. März 1853.
§. 2. Außer Anwendung kommen hierbei §. 1 des ersten Nachtrages und die §§. 1 und 2 des zweiten Nachtrages der Lagerhof-Ordnung, die Versicherung der niedergelegten Güter betreffend, sowie die §§. 11, 17 und 19, die zu stellenden Arbeitskräfte und Gewichts-Ermittlung betreffend, da die Verwaltung bei diesem Lager keine Gewähr gegen Feuergefahr leistet, keine Arbeitskräfte stellt, und die Gewichts-Ermittlung bei der Auslagerung nur in den §. 6 bestimmten Fällen übernimmt.

§. 3. Die Lagerung beschränkt sich auf nichtzollpflichtige feuergefährliche Güter und solche Waaren, die von den Feuer-Versicherungs-Gesellschaften von der Lagerung am städtischen Lagerhofe ausgeschlossen sind. Schießpulver ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 4. Das Lager ist an jedem Werktag zur Aufnahme und Auslieferung der Güter geöffnet. Die Expeditionszeit ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2–6 Uhr. In den Herbst- und Wintermonaten jedoch nur bis zum Eintritt der Dämmerung.

§. 5. Die Anmeldung ist neben der Waare an den fungirenden Bodenmeister einzuliefern, der Lagerschein hierüber aber Nachmittags, wenn die Anmeldung Vormittags, am darauf folgenden Tage Vormittags, wenn die Anmeldung Nachmittags erfolgte, in der Lagerhof-Expedition in der Stadt in Empfang zu nehmen.

Es liegt dem Lagernehmer ob, die gelieferten Waaren sofort auf Lager zu bringen und ist hierbei der Anweisung des Bodenmeisters genau nachzukommen. Anmeldung und Berichtigung der Lagerspesen ist bei dem am Güterschuppen angestellten Beamten zu bewirken, wo auch die Abschreibung vom Lagerschein erfolgt.

§. 6. Das Lagergeld beträgt für den Bruttocentner monatlich 10 Pfennige, wobei der Monat der Auslagerung für voll gerechnet, der Monat der Abnahme unberechnet bleibt. Der beizubringende Originalfrachtbrief gilt als Unterlage des zu notirenden Gewichts. Nur bei unterlassener Bebringung des Frachtbrieves, oder auf ausdrückliches Verlangen, oder im Zweifelsfalle übernimmt die Verwaltung die Gewichts-Ermittlung und erhält dafür ein Waagegeld von zwei Pfennigen für jeden Centner.

Die Waare ist vom Lagernehmer von und zur Waage zu schaffen.

Leipzig, am 22. Juni 1865.

(L. S.)

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Röd.

Schleigner.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Güterschuppen für feuergefährliche Waaren gibt uns Anlaß, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 14. August 1847 diejenigen Waaren zu bezeichnen, deren Lagerung in größeren Quantitäten innerhalb der Stadt gemeinschaftlich erscheint, und räudiglich derselben nachstehende Anordnung zur Kenntnis und Nachachtung zu bringen:

Zur Lagerung im obgedachten Güterschuppen, unter den vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten und von uns